

13.01.2023

## Kleine Anfrage 1064

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

### **Grenzüberschreitende Nothilfe und der Einsatz grenzüberschreitender Rettungsdienstfahrzeuge und Rettungsdienstmitarbeiter**

Im Oktober 2022 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (EU) eine neue Verordnung zu „schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren“ (COM/2020/727) angenommen. Diese tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (§ 35 der VO).

Als „schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahr“ gibt die VO folgende Definition: „eine lebensbedrohende oder anderweitig schwerwiegende Gesundheitsgefährdung biologischen, chemischen, umweltbedingten oder unbekanntem Ursprungs gemäß Artikel 2 Absatz 1, die sich über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinaus ausbreitet oder bei der ein erhebliches Risiko hierfür besteht, und die eine Koordinierung auf Unionsebene erforderlich machen kann, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.“

Die Verordnung ist Teil des Pakets zur Europäischen Gesundheitsunion und soll die Planung von Präventions- und Reaktionsmaßnahmen auf EU- sowie nationaler Ebene im Hinblick auf grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen verbessern. So sehen die Rechtsvorschriften beispielsweise vor, dass ein EU-Plan für gesundheitliche Notlagen und Pandemien aufgestellt wird, der im Krisenfall den Informationsaustausch zwischen europäischen und nationalen Stellen regelt. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, sich bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Pläne untereinander und mit der EU-Kommission abzustimmen, um eine Kohärenz der Maßnahmen sicherzustellen.

In Rdnr. 13 der Präambel heißt es:

„Die in der andauernden COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass weitere und entschlosseneren Maßnahmen auf Unionsebene zur Unterstützung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen benachbarten Grenzregionen, erforderlich sind. Die nationalen Präventions-, Vorsorge und Reaktionspläne jener Mitgliedstaaten, die an mindestens einen anderen Mitgliedstaat angrenzen, sollten daher Pläne zur Verbesserung der Vorsorge, Prävention und Reaktion in Bezug auf Gesundheitskrisen in Grenzgebieten in Nachbarregionen, einschließlich grenzüberschreitender Schulungen für Personal in der Gesundheitsversorgung und Koordinierungsmaßnahmen für die Überführung von Patienten aus medizinischen Gründen, umfassen.“

In Rdnr. 42 der Präambel heißt es weiter:

Datum des Originals: 13.01.2023/Ausgegeben: 16.01.2023

„Da die Zuständigkeit für die öffentliche Gesundheit in einigen Mitgliedstaaten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gesamtstaats fällt, sondern in erheblichem Maße dezentral organisiert ist, sollten die nationalen Behörden gegebenenfalls die einschlägigen zuständigen Behörden bei der Umsetzung dieser Verordnung beteiligen.“

Nach § 7 der VO gilt unmittelbar:

„Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und anschließend alle drei Jahre einen aktualisierten Bericht über ihre Präventions-, Vorsorge- und Reaktionsplanung und die Umsetzung auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf grenzüberschreitender interregionaler Ebene vor.“

In § 11 (1), Unterabsatz 3 der VO heißt es:

„In grenzüberschreitenden Regionen werden gemeinsame grenzüberschreitende Schulungen, der Austausch bewährter Verfahren und die Vertrautheit mit den Systemen der öffentlichen Gesundheit für Personal in der Gesundheitsversorgung und im Gesundheitswesen gefördert.“

Neben der oben aufgeführten EU-Verordnung, die Schutz vor „schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren“ gewähren soll, war das Thema Gesundheitsvorsorge und Rettungsdienst in den Grenzregionen auch in den vergangenen Legislaturperioden immer wieder ein Thema.

In der Antwort 17/13950 vom 2.6.2021 heißt es von Seiten der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage:

„Der Planungsstand für die Einrichtung einer gemeinsamen Konzertierungsplattform wurde bereits in der Antwort auf Frage 3 erläutert. Darüber hinaus gibt es beispielsweise im Bereich des Rettungsdienstes einen engen Austausch mit den niederländischen Ministerien sowie Planungen für einen „Runden Tisch Rettungswesen“ mit den grenznahen NRW-Kommunen und den niederländischen Provinzen, um unter anderem auch Themen der Zukunft der grenzüberschreitenden rettungsdienstlichen Zusammenarbeit zu diskutieren und weitere Handlungsoptionen oder Bedarfe zu identifizieren. Mit Belgien wird an einem gemeinsamen Letter of Intent gearbeitet, um den grenzüberschreitenden Einsatz der Rettungsdienste zu vereinfachen und einen Grundstein für einen fortlaufenden engen Dialog zu legen.“

In der Antwort der 17/13938 vom 1.6.2021 heißt es von Seiten der Landesregierung weiter:

„Die Absichtserklärung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Königreich Belgien befindet sich noch in der Abstimmung. Kern der Erklärung ist eine Absichtsbekundung, den wechselseitigen Einsatz der Rettungsdienste zu vereinfachen, indem offene Rechtsfragen (Kompetenzen des Personals, Haftung, Kommunikationswesen o.ä.) zukünftig gemeinsam geklärt sowie Grundlagen für die wechselseitige Alarmierung und den Einsatz und Transport geschaffen werden.“

Im Jahr 2021 endete zudem eine Übergangsphase für Rettungsdienstmitarbeiter. Bis zu diesem Zeitpunkt standen die unterschiedlichen Kenntnisse der Rettungsdienstmitarbeiter in den beiden Ländern einem grenzüberschreitenden Einsatz im Wege. Das wurde durch die 2014 neu eingeführte Ausbildung zum Notfallsanitäter in Deutschland einfacher. Die Übergangsphase endete 2021. Durch die neue Ausbildung konnten sodann deutsche Rettungsdienstmitarbeiter in den Niederlanden unkompliziert eingesetzt werden, weil sie dann vergleichbare Kenntnisse aufweisen wie ihre niederländischen Kollegen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie weit sind die Gespräche mit den Niederlanden und Belgien in Bezug auf die grenzüberschreitende Nothilfe und den Einsatz grenzüberschreitender Rettungsdienstfahrzeuge und Rettungsdienstmitarbeiter mittlerweile gekommen?
2. Wann und mit welchem Ergebnis sind die Gespräche mit dem Königreich der Niederlande und insbesondere die Planungen für den „Runden Tisch Rettungswesen“ fortgesetzt worden?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Einsatz von Rettungsdienstmitarbeitern in den Grenzregionen aus dem jeweils gegenüberliegenden Land seit 2021?
4. Wie werden das Land NRW und die betroffenen Grenzregionen in die Umsetzung der Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren“ (COM/2020/727) eingebunden und welche konkreten Schritte sind geplant?
5. Was ist insgesamt in den Bereichen der Fragen 1. – 4. von Seiten der Landesregierung umgesetzt worden, was auch über die konkrete Fragestellungen hinausgeht?

Dr. Werner Pfeil